

Beförderungsbedingungen

für den

Hüttenlift

- 1) Die Benützung des Schleppliftes setzt schifahrerisches Können voraus.
- 2) Der Fahrgast muß einen gültigen Fahrausweis besitzen.
- 3) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 4) Kinder unter 1,0 m Körpergröße werden nicht befördert.
Die Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße von 1,0 m bis 1,25 m ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung einer Begleitperson, die das 15. Lebensjahr vollendet haben muß, zulässig.

Das Vorsichherschieben von Kindern darf nur durch eine Person erfolgen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und über besondere Übung bei der Benützung von Schleppliften verfügt.

Das Mitsichtragen von Kindern während der Beförderung ist unzulässig.
- 5) Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- 6) Unfälle oder Schäden, die der Benützer bei seiner Beförderung erleidet, sind dem Personal unverzüglich bekanntzugeben.
- 7) Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Skibobs setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Die Beförderung ist stehend, wobei der Skibob zwischen den Beinen mitgeführt wird, oder sitzend zulässig. Bei sitzender Beförderung ist eine Anhängenvorrichtung zu verwenden, die sich beim Verlassen der Schleppliftspur sowie bei Sturz selbständig vom Bügel löst.
- 8) Die Benützung des Schleppliftes mit Monoski, Snowboard, Swingboard, Firngleiter bzw. anderen Kurzskiern und Langlaufskiern setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Monoski, Snowboard und Swingboard müssen mit Fangriemen oder Skistopper ausgerüstet sein.